

Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln

Verordnung von Sprechstundenbedarf

Die neue Sprechstundenbedarfsvereinbarung vom 1. Juli 2007 ist mittlerweile in Kraft getreten, (die Veröffentlichung erfolgte als Beilage zum Septemberheft der KVS-Mitteilungen sowie auf der Homepage der KV Sachsen). Die **Anlage 1** zur Vereinbarung ist dabei als Positivliste zu verstehen; d.h., als Sprechstundenbedarf dürfen nur die Mittel der in der Anlage benannten Artikel- bzw. Arzneimittelgruppen zur Anwendung für mehrere Berechtigte verordnet werden.

Hinsichtlich einiger Neuregelungen erreichten uns verstärkt Anfragen. Dazu folgende Stellungnahme:

I. Pkt. 6. Anlage 1 – Arzneimittel und Mittel für Notfälle und zur Sofortanwendung

Dies betrifft insbesondere den Bezug von Glukokortikoiden über den Sprechstundenbedarf. Nunmehr können nach Pkt. 6. a) der Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung Glukokortikoide explizit in parenteraler und rektaler Applikationsform zur Sofortanwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem Eingriff in wirtschaftlichen Packungsgrößen als Sprechstundenbedarf verordnet werden.

Dies bedeutet, dass diese Glukokortikoidpräparate (auch mit langfristiger Wirkung) neben der Notfallbehandlung auch zur Schmerzbehandlung als Sprechstundenbedarf zulässig sind.

Heparine (auch niedermolekulare) dürfen nach genanntem Punkt ebenfalls in wirtschaftlichen Packungsgrößen zur Sofortanwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem Eingriff als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Hauptsächlich können die Heparine zur peri- und postoperativen Thromboseprophylaxe sowie zum Offenhalten von bspw. venösen Zugängen als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Heparine

für die Anwendung durch den Patienten und Importe dürfen nicht über den Sprechstundenbedarf erfolgen. Es ist also nicht statthaft, dem Patienten die Arzneimittel mit nach Hause zu geben.

Der Sprechstundenbedarf muss den Bedürfnissen der Praxis entsprechen und zur Zahl der Behandlungsfälle und den erbrachten Leistungen in angemessenem Verhältnis stehen. Die Wirtschaftlichkeit der Packungsgrößen richtet sich somit nach der Zahl der Behandlungsfälle in der Praxis bzw. der Ausrichtung der Praxis. Bitte beachten Sie in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit auch weiterhin, dass es z. B. eine große Preisspanne der verschiedenen Heparin-Produkte gibt.

Durch den **Bezug als Sprechstundenbedarf** soll es dem Arzt ermöglicht werden, bei Fällen, wo angesichts des Krankheitsbildes ein Zeitverzug (etwa durch Aufsuchen einer Apotheke seitens des Patienten) medizinisch nicht vertretbar ist, sofort (ohne zeitliche Verzögerung) in der Praxis bzw. im Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst handeln (mit therapeutischen Maßnahmen beginnen) zu können. Eine Verordnung über einen längeren Zeitraum (geplante Therapie) muss patientenkonkret erfolgen. Geplante Langzeitbehandlungen mit Arzneimitteln entsprechen nicht dem Sinn und Zweck des Sprechstundenbedarfs und übersteigen dessen Rahmen. Sie können zu Wirtschaftlichkeitsprüfungen der Sprechstundenbedarfsverordnungen nach Durchschnittswerten führen.

Nicht zum Sprechstundenbedarf zählen Mittel, die nur für einen Patienten bestimmt sind. Diese sind – soweit gesetzlich möglich – über Einzelrezept auf den Namen des Patienten zu Lasten der jeweiligen Krankenkasse zu verordnen.

Es soll aufgrund der eingegangenen Prüf-anträge noch einmal klargestellt werden, dass **Anaphylaxiestecke** (Autoinjek-

toren gegen allergische Reaktionen) kein Sprechstundenbedarf sind, Pkt. 6. b) der Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung.

II. Pkt. 5. Anlage 1 – Mittel zur Diagnostik und Therapie sowie Pkt. 1.1 – Verbandmaterial

Nicht wenige Anfragen betrafen auch die **suprapubischen Blasenkatheter**.

Suprapubische Blasenkatheter (einschließlich Zubehör) dürfen nach Pkt. 5. der Anlage zur neuen Sprechstundenbedarfsvereinbarung für Punktion und Wechsel über den Sprechstundenbedarf verordnet werden. Aufgrund der alten Regelung noch anderweitig bezogene derartige Katheter können aufgebraucht und als Sachkosten abgerechnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sets mit nicht verordnungsfähigen Artikeln (z. B. Einmalhandschuhen, Einmalspritzen, Einmalpinzetten etc.) nicht als Sprechstundenbedarf zulässig sind. Die Kosten für derartige Einmalartikel sind nach den Allgemeinen Bestimmungen des EBM regelmäßig bereits mit der Vergütung für die vertragsärztliche Leistung abgegolten.

Bei den **Neuregelungen zu den Verbandmitteln** wird auf die näheren Bemerkungen zur Verordnungsfähigkeit einzelner Mittelgruppen unter der Ziffer 1.1 der Anlage verwiesen. Dies betrifft insbesondere auch den Ausschluss von Meeresschlickverbänden und Hydrogelen.

Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich bitte bzgl. der Zulässigkeit einzelner Mittel als Sprechstundenbedarf bei den Mitarbeitern der Abteilungen Ordnungs- und Prüfwesen der Bezirksgeschäftsstellen.

– *Verordnungs- und Prüfwesen/kam* –